

VBL 76240 Karlsruhe

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail

Karlsruhe

29.01.2024

Anfrage Portfolio VBLklassik

Anfragenr: 295009

Ihre Anfrage vom 16. Dezember 2023 und vom 20. Januar 2024

Sehr

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 16.12.2023 mit der Sie die Zusendung sämtliche Strategien, Richtlinien und Maßnahmen der VBL um als aktiver Eigentümer („active ownership“) des Portfolios der „VBLklassik“ zuzüglich Einschätzungen und Analysen der Depotbeständen, Protokolle interner Besprechungen als auch Protokolle von Besprechungen mit den jeweiligen Unternehmen, in die investiert wurde, sowie ähnliche Dokumente auf Grundlage von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) erbeten.

Leider können wir Ihrem Antrag nicht entsprechen.

Die VBL unterliegt bereits nicht dem Anwendungsbereich des IFG. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Dem IFG liegt nach der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der funktionelle Behördenbegriff des § 1 Absatz 4 VwVfG zu Grunde. Die Rechtspersönlichkeit der VBL als eine von Bund und Ländern getragene Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Aufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen über die Pflichtversicherung können zwar Indizien für die Behördeneigenschaft sein. Ausschlaggebend für das Vorliegen der funktionellen Behördeneigenschaft und somit für die Informationspflicht nach dem IFG ist jedoch, ob die Stelle eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG). Eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wird dann ausgeübt, wenn die Aufgaben und Zuständigkeiten sachlich der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sind und sie ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben.

Die Aufgabe der VBL, den Angestellten im öffentlichen Dienst im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Altersversorgung zu leisten, hat ihre Grundlage nicht im öffentlichen Recht. Die Rechtsbeziehungen zwischen der VBL und ihren Versicherten/Rentenberechtigten sowie zwischen der VBL und den beteiligten Arbeitgebern sind ausschließlich privatrechtlicher Natur. Die Beschäftigten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages Altersversorgung. Im Tarifvertrag Altersversorgung haben die Tarifvertragsparteien Inhalt und Umfang des Leistungsrechts in der Zusatzversorgung vereinbart. Diese tariflichen Festlegungen werden von der VBL für die Arbeitgeber, die mit der VBL eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen haben, umgesetzt und durchgeführt. Die Vereinbarungen im Tarifvertrag werden in die Satzung der VBL übernommen. Bei den Satzungsregelungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern wie beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung oder den gesetzlichen Krankenkassen, die staatlich zugewiesene Aufgaben erfüllen und ihre Grundlagen in den Sozialgesetzbüchern haben, hat die betriebliche Altersversorgung bei der VBL somit keine öffentlich-rechtliche Grundlage.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ist der Anwendungsbereich des Gesetzes für Behörden des Bundes eröffnet. Die VBL ist eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts. Es ist höchstrichterlich entschieden, dass sich die VBL nach ihrem Zweck und ihrer Organisation weder in die Bundes- noch in die Landesorganisation einordnen lässt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. Juli 2011, AZ: IV ZR 46/09, Rn. 42). Bund und Länder sind vielmehr gleichberechtigte Mitträger der VBL. Die VBL ist somit nicht der Bundesverwaltung zuzuordnen. In diesem Urteil stellte der Bundesgerichtshof auch klar, dass der VBL keine Hoheitsbefugnisse von Bund und Ländern anvertraut worden sind und sie rein privatrechtlich tätig wird.

Die VBL nimmt daher keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahr und ist somit nicht nach § 1 Absatz 1 IFG Auskunftspflichtig.

Eine Zusendung der begehrten Unterlagen kommt auch nicht auf Grundlage von § 3 UIG oder § 1 UIG in Betracht. Auch der Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Regelungen ist in Bezug auf die VBL nicht eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen

VBL, Die Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst

